

Gemeinde Haßloch

Bebauungsplan „Südlich der Schillerstraße – 1. Änderung“

I: PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

gemäß § 9 Abs. 1 bis 8 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722), der Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.1.1990 (BGBl. I, S. 132), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548), der Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV 90) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.1990 (BGBl. I, 1991, S. 58), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509).

Die planungsrechtlichen Festsetzungen des Bebauungsplans „Südlich der Schillerstraße“ in der Fassung der Veröffentlichung vom 16.07.2009 gelten im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Südlich der Schillerstraße – 1. Änderung“ mit folgenden Änderungen fort (hinzugefügte Texte sind unterstrichen, gelöschte Texte sind durchgestrichen):

3. Bauweise (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i. V. m. § 22 BauNVO)

Es wird gem. § 22 Abs. 2 BauNVO die offene oder abweichende Bauweise gem. § 22 Abs. 4 BauNVO festgesetzt.

Innerhalb der offenen Bauweise sind die Gebäude als Einzelhäuser zu errichten. *[Hinweis: Diese Regelung ist für den Geltungsbereich der Änderung nicht relevant].*

Im Bereich der abweichenden Bauweise a 1 sind die Gebäude als Einzelhäuser zu errichten. Für sie gilt keine Längenbeschränkung.

Der Anbau an die Grundstücksgrenzen ist innerhalb der abweichenden Bauweise a 1 wie folgt möglich:

An die nördliche Grundstücksgrenze entlang der Schillerstraße darf angebaut werden, soweit die Baugrenze dies zulässt.

An die östliche Grundstücksgrenze ist im Bereich der festgesetzten Baulinie anzubauen. Im Übrigen darf an die östliche Grundstücksgrenze angebaut werden, soweit die Baugrenze dies zulässt.

~~Zu den westlichen und östlichen Grundstücksgrenzen muss der Grenzabstand eingehalten werden. Dies gilt nicht für Nebenanlagen.~~

An die südliche und westliche Grundstücksgrenze darf angebaut werden, soweit die Baugrenze dies zulässt.

Im Bereich der abweichenden Bauweise a 2 sind die Gebäude als Einzelhäuser mit allseitigem Grenzabstand zu errichten. Für sie gilt keine Längenbeschränkung. *[Hinweis: Diese Regelung ist für den Geltungsbereich der Änderung nicht relevant].*

7. Grünordnerische Festsetzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 + Nr. 25 BauGB)

7.4 Begrünung von Flachdächern

Im MK 1, im MK 2 und im MI sind Flachdächer mindestens extensiv zu begrünen. Im MK 1 gilt diese Festsetzung nur für Dachflächen, die nach Rechtskraft des Bebauungsplans „Südlich der Schillerstraße – 1. Änderung“ neu errichtet werden.

Von der Begrünung ausgenommen sind betrieblich erforderliche Sonderbauteile (u. a. Abgas- und Abluftanlagen).

II: BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

Die bauordnungsrechtlichen Festsetzungen des Bebauungsplans „Südlich der Schillerstraße“ in der Fassung der Veröffentlichung vom 16.07.2009 gelten im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Südlich der Schillerstraße – 1. Änderung“ unverändert fort.

HINWEISE

Die Hinweise des Bebauungsplans „Südlich der Schillerstraße“ in der Fassung der Veröffentlichung vom 16.07.2009 gelten unverändert fort.